Öffentliche Bekanntgabe

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Schwarzenbruck GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

Ausgabe 01.01.2024
(Gemeindewerke Schwarzenbruck GmbH = nachfolgend GWS genannt)

I. Abrechnung (§ 12 StromGVV)

Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres in einer Jahresabrechnung. Abgelesene Zählerstände können unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse auf einen Abrechnungsstichtag hochgerechnet werden.

II. Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 Absatz 4 StromGVV

Die GWS berechnet im Fall von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Absatz 4 StromGVV folgende Kosten

	netto	**brutto**
1. für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	Euro 1,00 *	
2. für jeden Einsatz eines Beauftragten der GWS während der üblichen Arbeitszeit		
- aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden (z.B. vergebliche Terminvereinbarung)	Euro 75,00 *	
- zum Einzug einer Forderung	Euro 75,00 *	
- zur Unterbrechung der Versorgung	Euro 75,00 *	
- zur Wiederaufnahme der Versorgung nach vorausgegangener Unterbrechung (während der üblichen Arbeitszeit)	Euro 75,00	**89,25**

Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückschecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiterverrechnet
zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von Euro 1,00 *

3. für jeden Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	Euro 102,00	**121,38**

Für Aufwendungen, die durch Nichteinlösen von Kundenschecks oder Rücklastschrift entstehen, werden die vom Geldinstitut ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

Den genannten Nettobeträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (z .Zt. 19 %) hinzugerechnet. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Die GWS behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

III. Inkrafttreten
Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Gemeindewerke
Schwarzenbruck GmbH